

VEREINSSATZUNG in der geänderten Fassung vom 30.04.2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt den Namen "Freunde der Museen Stade" und hat seinen Sitz in Stade. Nach der Eintragung lautet der Name „Freunde der Museen Stade e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:

Die Unterstützung des Museumsvereins Stade e.V. (im Folgenden als Museen Stade bezeichnet). Hier insbesondere durch die Förderung von Sonderausstellungen, Publikationen und der musealen Forschung sowie durch Beistand bei Ankaufprojekten für die musealen Sammlungen. Ein weiteres wichtiges Ziel in diesem Zusammenhang ist die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend mit dem 01.01.2013

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht

- a) aus ordentlichen Mitgliedern
- b) aus Fördermitgliedern
- c) aus Ehrenmitgliedern

Mitglieder können volljährige natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Beitrag

Ordentliche Mitglieder zahlen einen vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag. Familienmitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Besondere Mitgliedschaften für Unternehmen und spezielle Förderer können vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden, sie beschließt ebenfalls über abweichende Beiträge für diese Gruppen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Sie sind dazu berechtigt, zu den Veranstaltungen des Vereins ein Familienmitglied mitzubringen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Der Besuch der jährlichen Vorträge des Vereins ist für Mitglieder kostenlos. Sie haben freien Eintritt zu den Schausammlungen und zu den Ausstellungen der Museen Stade und erhalten Einladungen zu den Ausstellungseröffnungen.

§ 7 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist,
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes

- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- wegen unehrenhafter Handlungen,
- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt
- wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
- sofern der Mitgliedsbeitrag nach dreimonatigem Rückstand trotz schriftlich zugestellter Aufforderung nicht beigetrieben werden kann.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Der Ausschluss von Mitgliedern ist gerichtlich nicht anfechtbar. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied seine Rechte und Ansprüche an den Verein, hat jedoch die fällig gewordenen Beiträge voll nachzubezahlen. Der Austretende ist verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister und höchstens zwei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie dem Direktor der Museen Stade. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf dieser Frist bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter, beide können den Verein unabhängig voneinander nach außen vertreten und sind unabhängig zeichnungsberechtigt. Der Vorstand beschließt die Geschäftsverteilung.

§ 9 Geschäftsführer

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen, der für seine Tätigkeit angemessen zu entlohnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens 20% der Mitglieder solche schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

Der Mitgliederversammlung liegt insbesondere ob:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Entgegennahme und der Beschluss des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) die Entscheidung über Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern
- g) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- h) Satzungsänderungen
- i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- j) die Wahl eines Kassenprüfers
- k) die Entgegennahme des Prüfberichts des Kassenprüfers

§ 11 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Alle Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit (mit Ausnahme der Vorschrift § 7,d); bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Über die Beschlüsse ist ein vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Auflösung

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuergünstiger Zwecke wird das vorhandene Vermögen den Museen Stade zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach ihrem Ermessen überwiesen. Veränderung dieser Zweckbestimmung oder der Zwecke des Vereins gemäß § 2 der Satzungen sind vor dem Inkrafttreten vom Vorstand dem Finanzamt Stade anzuzeigen.